

86 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVIII. GP

Bericht

des Ausschusses für Arbeit und Soziales

über den Antrag der Abgeordneten Eleonore Hostasch, Ingrid Tichy-Schreder und Genossen betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Arbeitsruhegesetz und das Öffnungszeitengesetz geändert werden (94/A)

Die Abgeordneten Eleonore Hostasch, Ingrid Tichy-Schreder und Genossen haben diesen Initiativantrag am 27. Februar 1991 im Nationalrat eingebracht und in den Erläuterungen wie folgt begründet:

Durch die Novelle zum Arbeitsruhegesetz, BGBl. Nr. 413/1990, wurden die Sonderbestimmungen des § 17 für Messen und messeähnliche Veranstaltungen neu gefaßt. Dabei wurde die Beschäftigung von Arbeitnehmern während der Wochenend- und Feiertagsruhe von 9 bis 18 Uhr, während der Sommerzeit jedoch zwischen 10 und 19 Uhr zugelassen.

Durch die Novelle zum Öffnungszeitengesetz, BGBl. Nr. 633 a/1989, wurden diese Zeitgrenzen auch für das Offenhalten von Verkaufsstellen auf Messen und messeähnlichen Veranstaltungen an Samstagen eingeführt.

Um den Messeveranstaltern eine Wahlmöglichkeit bezüglich der Beschäftigung von Arbeitnehmern bzw. dem Offenhalten der Verkaufsstellen zu eröffnen, wird nunmehr während der Sommerzeit ein Zeitraum von 9 bis 18 Uhr oder von 10 bis 19 Uhr nach freier Wahl festgesetzt.

Der gewählte Zeitraum gilt jedoch für alle Arbeitnehmer bzw. alle Verkaufsstellen einer Messe und muß für die gesamte Dauer der Messe beibehalten werden.

Der Ausschuß für Arbeit und Soziales hat den gegenständlichen Antrag (94/A) in seiner Sitzung am 11. März 1991 in Verhandlung genommen. Nach einer Debatte, an der sich die Abgeordneten Ingrid Tichy-Schreder, Meisinger und Eleonore Hostasch beteiligten, wurde einstimmig beschlossen, dem Nationalrat die Annahme des im Initiativantrag enthaltenen Gesetzentwurfes zu empfehlen.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Ausschuß für soziale Verwaltung somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen. %

Wien, 1991 03 11

Regina Heiß
Berichterstatterin

Eleonore Hostasch
Obfrau

/.

**Bundesgesetz,
gesetz und das Öffnungszeitengesetz geändert
werden**

„(1 a) § 17 Abs. 1 letzter Satz in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. xxx/1991 tritt mit 31. März 1991 in Kraft.“

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Änderung des Arbeitsruhegesetzes

Das Arbeitsruhegesetz, BGBl. Nr. 144/1983, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 413/1990 wird wie folgt geändert:

1. § 17 Abs. 1 letzter Satz lautet:

„In den Fällen der Z 2 und 3 ist die Beschäftigung von Arbeitnehmern während der Wochenend- und Feiertagsruhe — unbeschadet der notwendigen Vor- und Abschlußarbeiten — nur in der Zeit zwischen 9 Uhr und 18 Uhr, während der Sommerzeit gemäß dem Zeitzahlungsgesetz, BGBl. Nr. 78/1976, wahlweise auch in der Zeit zwischen 10 Uhr und 19 Uhr zulässig.“

2. Nach § 33 Abs. 1 wird folgender Abs. 1 a eingefügt:

Artikel II

Änderung des Öffnungszeitengesetzes

Das Öffnungszeitengesetz, BGBl. Nr. 156/1958, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 633 a/1989, wird wie folgt geändert:

1. § 5 a Abs. 1 erster Satz lautet:

„Die Verkaufsstellen im Rahmen von Messen oder messeähnlichen Veranstaltungen dürfen von Montag bis Freitag von 9 Uhr bis 19 Uhr, am Samstag von 9 Uhr bis 18 Uhr (während der Sommerzeit gemäß dem Zeitzahlungsgesetz, BGBl. Nr. 78/1976, wahlweise auch von 10 Uhr bis 19 Uhr) offengehalten werden.“

2. Nach § 11 Abs. 1 wird folgender Absatz 1 a eingefügt:

„(1 a) § 5 a Abs. 1 erster Satz in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. xxx/1991 tritt mit 31. März 1991 in Kraft.“